

Hygieneplan für den eingeschränkten Regelbetrieb an der Ditteschule Grundschule Zwickau

Gültig ab dem 15.02.2021

Der Zugang zu unserer Einrichtung ist Personen **nicht** gestattet, wenn

*sie nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind,

*mindestens ein Symptom (Husten, Fieber, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl) erkennen lassen, welches auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweist,

*innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen Kontakt hatten (außer Personen die einen Beruf im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen ausüben), oder

*sich innerhalb der vergangenen 14 Tage in einem Risikogebiet aufgehalten haben und keine nach Einreise aus dem Risikogebiet ausgestellte ärztliche Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, vorlegen.

Zeigen Schüler an mehr als zwei Tagen hintereinander Symptome, die auf SARS-CoV-2 hinweisen, ist der Zutritt erst nach zwei Tagen nach letztmaligem Auftreten der Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, einen am selben Tag durchgeführten negativen Coronatest oder einen Allergieausweis, gestattet.

Personen mit Erkrankungen, bei welchen mindestens ein Symptom (Fieber, Husten, Durchfall, Erbrechen oder ein allgemeines Krankheitsgefühl) auftritt, müssen die Einrichtung unverzüglich verlassen. Die Personensorgeberechtigten holen das betreffende Kind schnellst möglichst ab. Bis zur Abholung wird das Kind separiert.

Pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte und sonstige an unserer Einrichtung beschäftigte oder nicht nur vorübergehend tätige Personen sowie Personensorgeberechtigte minderjähriger Kinder, die in unserer Einrichtung beschult werden, sind verpflichtet, die Leitung unserer Einrichtung unverzüglich zu informieren, wenn sie oder ihr in unserer Einrichtung beschultes Kind nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert sind.

Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich während der Unterrichtszeit im Schulgebäude länger als fünfzehn Minuten aufgehalten haben.

Alle Schüler und schulischen Angestellten haben beim Betreten des Schulgeländes / des Schulgebäudes **eine medizinische Mund-Nasenbedeckung zu tragen**, sich unverzüglich die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Die Husten-und Niesetikette ist einzuhalten. Im schulischen Raum sind die jeweils geltenden Vorschriften (Lüften..) zu beachten. In den Klassenräumen selbst gilt keine Maskenpflicht. Die Klassen werden nicht vermischt. Einlass und Beendigung des Unterrichts ist nach Klassenstufen gestaffelt.

Dort wo sich Schüler verschiedener Klassen sowie schulische Angestellte begegnen können gilt Maskenpflicht! (Toiletten, Gänge, Treppen)

Schulfremde Personen dürfen nur mit einem Termin das Schulgelände/Schulhaus betreten. Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Räume sind regelmäßig, zur Hälfte der Unterrichtsstunde (eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten) und am Ende der Stunde zu lüften.

Nach der letzten Unterrichtsstunde verlassen die Schüler sofort das Schulgelände. Die Schüler sind in altersangemessener Weise durch den Klassenlehrer zu den Hygienemaßnahmen regelmäßig zu belehren.

gez. Schulleitung